

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 6. Dezember 1867.)

Veranlaßt durch einen Spezialfall hat der Bundesrath an die Regierungen von Luzern, Obwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Thurgau und Wallis in Betreff der Vergütungen von Krankheits- und Beerdigungskosten das nachstehende Kreisschreiben erlassen:

„Tit.!

„Es hat sich jüngst bei Anlaß eines besondern Falles ein Anstand ergeben betreffend die Auslegung der im Jahr 1857 zwischen einer Anzahl eidgenössischer Stände und der k. k. österreichischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über gegenseitige Verpflegung von Erkrankten (siehe das Kreisschreiben vom 2. November 1857 *), indem von einer herwärtigen Behörde der Kostenersatz aus dem Grunde verweigert wurde, weil nach den zwischen Oesterreich und dem schweizerischen Bundesrathe Namens des Kantons Zürich ausgetauschten Erklärungen vom 30. Oktober / 2. November 1857 gegenseitig Verpflegungskosten für resp. Angehörige nur da vergütet werden, wo am Verpflegungsorte keine Spitäler bestehen.

*) Dasselbe lautete also:

„Tit.!

„In Erwiderung auf die herwärtige Note vom 8. Mai d. J. betreffend die Feststellung eines gegenseitigen Verfahrens bei Vergütung von Behandlungs- und Verpflegungskosten für kranke Angehörige, macht uns die k. k. österreichische Gesandtschaft mit Note vom 30. v. Mts. die Eröffnung, daß sie beauftragt sei, den Kantonen Graubünden, Appenzell A. Rh., Schaffhausen, Aargau, St. Gallen, Glarus, Solothurn, Thurgau, Freiburg, Wallis, Zürich und Luzern, welche sämtlich für die Vergütung der Verpflegungskosten, dann den Kantonen Zug, Neuenburg, Waadt, Genf, Schwyz und Tessin, welche für die unentgeltliche Verpflegung der resp. mittellosen Kranken sich erklärt haben, im Namen der k. k. österreichischen Regierung diesfalls die Beobachtung der vollkommenen Reziprozität zuzusichern.

„Indem wir die Ehre haben, Sie hievon in Kenntniß zu setzen, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

„Diese Auslegung der Uebereinkunft vom 30. Oktober / 2. November 1857 steht jedoch im Widerspruche mit dem Wortlaute der betreffenden Erklärungen.

„Dem Austausch derselben ist allerdings eine etwas verwinkelte Korrespondenz, welche zu obiger Annahme Anhaltspunkte bietet, vorgegangen, und eine runde, nette Auswechslung des Verkommnisses, wie solche bei spätern derartigen Uebereinkünften jeweilen stattgefunden hat, ist nicht erfolgt. Die einschlagenden Verhandlungen mit Oesterreich gehen bis zum Jahr 1856 zurück. Damals wurde im Hinblick auf zwei Spezialfälle von der österreichischen Gesandtschaft die Frage angeregt, wie es in der Schweiz mit der Verpflegung österreichischer Angehöriger in solchen schweizerischen Ortschaften sich verhalte, welche keine öffentlichen Krankenanstalten besäßen. Wir richteten diesfalls unterm 6. Juni 1856 ein Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen. Aus den Rückantworten der Kantone ergab sich, daß überall, wo öffentliche Spitäler und ähnliche Wohltätigkeitsanstalten vorhanden seien, auch arme erkrankte Ausländer darin, wenn nöthig, unentgeltliche Verpflegung finden.

„Damit war aber die weitere Frage noch unentschieden, wie es mit der Krankenpflege in solchen Ortschaften gehalten werde, in denen solche milde Verpflegungsanstalten nicht bestehen.

„Wir ersuchten daher im Kreisschreiben vom 9. Dezember 1856 um Auskunft, ob, wenn ein resp. Kantonsbürger in einer österreichischen Ortschaft erkrankte, und von dieser Ortschaft verpflegt werde, im Falle von Vermögenslosigkeit die Heimatgemeinde verhalten werde, die erlaubenden Kosten zu vergüten.

„Die Antworten auf diese Fragen fielen sehr verschiedenartig aus und wurden der österreichischen Gesandtschaft im Mai 1857 ausführlich mitgetheilt.

„In Erwiderung hierauf machte die k. k. Gesandtschaft mit Note vom 2. November 1857 die Eröffnung, daß sie beauftragt sei, den Kantonen Zürich, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Valais, welche für Vergütung der Verpflegungskosten, dann den Kantonen Schwyz, Zug, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, welche für unentgeltliche Verpflegung sich erklärt hatten, im Namen der k. k. österreichischen Regierung die Beobachtung vollkommener Reziprozität zuzusichern.

„Von einer Ausnahme für öffentliche Spitäler und ähnliche Wohltätigkeitsanstalten war hier nicht mehr die Rede, und das Kreisschreiben vom 2. November 1857 enthält nichts Derartiges. Die Uebereinkunft gilt ihrem Wesen nach heute noch; nur sind die Kantone Obwalden

und Zug den Ständen der ersten Reihe beigetreten, während Graubünden sich den Kantonen der zweiten Reihe angeschlossen, und Bern unterm 20/31. Jänner 1865 *) eine besondere Erklärung ausgetauscht hat.

„Maßgebend ist und bleibt das Kreisschreiben vom 2. November 1857, und wir können noch beifügen, daß die Praxis, wie solche sich seit 10 Jahren entwickelt hat, mit den im erwähnten Kreisschreiben aufgestellten Grundsätzen zusammenstimmt, indem diesseits wie jenseits in den von der Uebereinkunft vorgesehenen Fällen die Verpflegungskosten an die Kantone der ersten Reihe auf Verlangen entrichtet oder von denselben vergütet zu werden pflegen. Der erste Anstand in dieser Beziehung, der bisher zu unserer Kenntniß gelangt ist, findet sich in der Eingangs erwähnten Weigerung.

„Zur Verhütung ähnlicher Anstände haben wir es indessen für angemessen erachten müssen, den theiligten Kantonsregierungen von unserer Auffassung des in Rede stehenden Vertragsverhältnisses Mittheilung zu machen, und indem wir Sie ersuchen, davon gefälligst Vormerkung zu nehmen, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen! nebst uns in Gottes Wachtschutz zu empfehlen.“

(Vom 9. Dezember 1867.)

Der Bundesrath hat beschlossen, bei den gesetzgebenden Rätthen der Eidgenossenschaft den Antrag zu stellen, die für die Eisenbahn Pruntrut-Delle zum Beginn der Erdarbeiten und den Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens am 15. Dezember v. J. festgesetzte Frist bis zum 31. Dezember 1869 zu verlängern.

Der Bundesrath wählte als Posthalter in Netstal Hrn. Frh. Hössli, von und in dort, und als Postkommiss in Luzern Hrn. Karl Joseph Arnold, von Altdorf, derzeit Telegraphist auf dem Hauptbureau in Basel.

*) Siehe eidg. Gesefzsammlung, Band VIII, Seite 383.

(Vom 11. Dezember 1867.)

Auf gemachte Erfahrungen hin hat der Bundesrath sein Postdepartement ermächtigt, in Abänderung vom Art. 6 des am 15. Februar d. J. erlassenen Regulativs über die Retour- und Abonnementsbillete *), die Zahl der Fahrten eines Abonnements von 20 auf 10 herabzusetzen.

Zum Behuf der Einführung einer gemeinsamen Pharmacopoea in der Schweiz hat der Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreisschreiben erlassen:

„Tit. I

„Bereits unterm 20. Februar l. J. **) haben wir an die Stände die Anfrage gerichtet, ob sie geneigt wären, zur Einführung einer gemeinsamen Pharmacopoea auf dem Konfordsatzwege Hand zu bieten.

„Die Stände Uri, Obwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Valais, Neuenburg und Genf haben sich seither in bejahendem Sinne ausgesprochen und bereits findet sich die vorgeschlagene Pharmacopoea helvetica in Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, St. Gallen und Thurgau eingeführt. Für dieselbe Pharmacopoea erklären sich eventuell: Obwalden, Zug, Appenzell A. Rh., Aargau und Neuenburg, während Luzern, Schaffhausen und Graubünden der preussischen den Vorzug gäben. Uebrigens wünschen Luzern, Zürich und Schwyz, daß die Sache aerschoben und daß die Pharmacopoea helvetica revivirt oder durch eine andere ersetzt werde.

„Es sollte nun nach unserer Ansicht, wenn immer möglich, noch während der jetzigen Bundesversammlung eine Konferenz zur Erzielung einer Verständigung gehalten werden, weshalb wir Sie ersuchen, unserem Departement des Innern gefälligst anzeigen zu wollen, wer in Ihrem Namen an den dahерigen Verhandlungen Theil zu nehmen habe.“

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1867, Band I, Seite 213.

**) „ „ „ „ „ I, „ 230.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1867
Date	
Data	
Seite	223-226
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 642

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.